

Die folgende Regelung berücksichtigt gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1. 7. 2006) den Runderlass vom 21. 12. 2006 (ABl. NRW. 2/07).

11 – 02 Nr. 20 Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in Ganztagschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12. 5. 2003 (ABl. NRW. S. 152)*

- Bezug:** 1. RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12. 2. 2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19)
2. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 1. 2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4)
3. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25. 1. 2006 (BASS 12 – 63 Nr. 2)
4. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25. 1. 2006 (BASS 11 – 02 Nr. 21)
5. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 20. 4. 2006 (BASS 12 – 63 Nr. 2.1)

1. Zuwendungszweck

Im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ und der Konzepte des Landes Nordrhein-Westfalens werden Investitionen zum Auf- und Ausbau

- offener Ganztagsgrundschulen und Förderschulen im Primarbereich gemäß den Bezugserlassen Nr. 1 und 2
- Hauptschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb gemäß den Bezugserlassen Nr. 3 und 4
- Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb in der Sekundarstufe I mit Ausnahme von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“ gemäß dem 5. Bezugerlass

gefördert. Zu den Investitionen gehören insbesondere erforderliche Umbau-, Ausbau-, Neubau- oder Renovierungsmaßnahmen, Investitionsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in und an Schulen im Primarbereich, die im Zeitraum zwischen dem 1. 8. 2003 und dem 1. 8. 2007 in offene Ganztagschulen umgewandelt werden, sowie in und an Hauptschulen und Förderschulen (gem. Nr. 1 Satz 1), die im Zeitraum zwischen dem 1. 2. 2006 und 1. 8. 2008 den erweiterten Ganztagsbetrieb aufnehmen.

- 2.1 Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung, ggf. auch Erwerb (ohne Grundstückskosten), von geeigneten Räumen aller Arten für Unterrichts-, Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Schülerinnen und Schülern sowie für Arbeits- und Aufenthaltszwecke von Lehrerinnen und Lehrern und des weiteren an Ganztagschulen tätigen Personals, und damit verbundene Dienstleistungen,
- 2.2 Ersteinrichtung nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln und damit verbundener Dienstleistungen der unter Nr. 2.1 förderfähigen Räume (z. B. Sport- und Spielgeräte, Hardware, Musikinstrumente, Geräte und Materialien für naturwissenschaftliche Experimente, Software, Bücher, Medien, Freiarbeits- und Selbstlernmaterialien),
- 2.3 Renovierung von geeigneten Räumen nach Nr. 2.1 sowie Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks für Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke der Schülerinnen und Schüler einschl. damit verbundener Dienstleistungen (z. B. Umbau und/oder Umgestaltung von Schulhofteilen in Schulgärten, Sport- bzw. Spielbereiche mit Geräteinstallation).

Alle förderfähigen Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 können auch gefördert werden, wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks durchgeführt werden, auf der Basis eines gemeinsamen Konzepts in einem organisatorischen Zusammenhang zur offenen Ganztagschule stehen und fußläufig für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erreichbar sind. Die Investitionen sind bis zum 31. 8. 2009 durchzuführen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als öffentliche Schulträger sowie die Träger genehmigter privater Ersatzschulen. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem gemeinsamen pädagogischen Konzept nach Nr. 2.8 des 1. Bezugerlasses zulässig, wenn die Einhaltung der Zweckbindung (vgl. 6.6) durch den Dritten sichergestellt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bezugserlassen,
 - b) Vorlage eines Katasterlageplans mit Kennzeichnung der Standorte der offenen Ganztagschule(n) und der Investitionsstandorte, auch wenn diese außerhalb des Schulgrundstücks liegen,

- c) Vorlage von einfachen Grundrisszeichnungen mit Flächenangaben der zu schaffenden Räume (Umbauten ggf. kenntlich machen),
- d) Vorlage einer Aufstellung der in/an den einzelnen Schulen jeweils vorgesehenen Maßnahmen,
- e) Vorlage eines Kostenplans zu den einzelnen Maßnahmen,
- f) für Hauptschulen: Genehmigung des erweiterten Ganztagsbetriebes,
- g) für Förderschulen der Sekundarstufe I, die den erweiterten Ganztagsbetrieb aufnehmen wollen: Genehmigung des erweiterten Ganztagsbetriebes.

- 4.2 An Schulen des Primarbereichs, die bis zum 1. 8. 2006 als offene Ganztagschule eingerichtet worden sind, erfolgt die Förderung, wenn die im Antrag genannte Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn weitgehend 2007/2008 erreicht wird. Bei Abweichungen von bis zu 10 % der Gesamtschülerzahl auf der Ebene eines Schulträgers ist eine Verschiebung des Stichtags auf den Schuljahresbeginn 2008/2009 ohne Antrag möglich, bei größeren Abweichungen nur auf begründeten Antrag, in dem darzulegen ist, wie und wann die erforderliche Zahl der Schülerinnen und Schüler erreicht wird.

An Schulen, die zum 1. 8. 2007 als offene Ganztagschule eingerichtet werden, erfolgt die Förderung, wenn die im Antrag genannte Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn 2009/2010 erreicht wird.

Die zu erreichende Zahl der Schülerinnen und Schüler wird im Gesamtergebnis bewertet, unabhängig von der Zahl der Bewilligungsbescheide.

Stichtag ist im Primarbereich jeweils der erste Schultag nach den Herbstferien.

Die maßgebliche Berechnungsgrundlage in Hauptschulen mit genehmigtem erweitertem Ganztagsbetrieb ist die von dem Schulträger auf Basis einer Schulentwicklungsplanung vorgelegte und von der Bezirksregierung auf Plausibilität geprüfte Prognose der Schülerzahl zum Zeitpunkt des Endausbaus des Ganztagsbetriebes an der jeweiligen Schule. Der Endausbau an diesen Schulen muss spätestens bis zum Schuljahr 2012/2013 erfolgt sein.

Die maßgebliche Berechnungsgrundlage in Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb ist die Schülerzahl des Schuljahres, in dem der erweiterte Ganztagsbetrieb sowohl für den Primarbereich als auch für die Sekundarstufe I aufgenommen worden ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Es wird ein Festbetrag in Höhe von bis zu 80.000 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.1, in Höhe von bis zu 25.000 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.2 und in Höhe von bis zu 10.000 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.3 gewährt:

- an Grundschulen: Für jeweils 25 betreute Schülerinnen und Schüler
- an Förderschulen im Primarbereich: Für jeweils zwölf betreute Schülerinnen und Schüler
- an Hauptschulen: Für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler
- an Förderschulen der Sekundarstufe I: Für jeweils zwölf Schülerinnen und Schüler

zu den tatsächlichen Ausgaben.

Wird in einer Schule die Zahl von 200 Schülerinnen und Schülern (im Primarbereich betreute Schülerinnen und Schüler) überschritten, wird in Grundschulen für jeweils weitere 25 Schülerinnen und Schüler, in Hauptschulen für jeweils weitere 20 Schülerinnen und Schüler, in Förderschulen für jeweils weitere 12 Schülerinnen und Schüler ein Festbetrag in Höhe von bis zu 40.000 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.1, in Höhe von bis zu 12.500 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.2 und in Höhe von bis zu 10.000 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.3 zu den tatsächlichen Ausgaben gewährt.

Hauptschulen und Förderschulen, die bereits vor dem 1. 2. 2006 einen Ganztagsstellenzuschlag nach § 9 Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG erhalten, wird ein Festbetrag in Höhe von 50 % der Sätze gewährt, die für Schulen gelten, die bisher in Halbtagsform betrieben werden.

Der Höchstbetrag der Gesamtzuwendung für eine Grundschule beträgt 2.000.000 EUR, für eine Hauptschule oder eine Förderschule, die bisher in Halbtagsform betrieben wird, 2.400.000 EUR, für eine Hauptschule oder eine Förderschule, die bereits einen Ganztagsstellenzuschlag nach § 9 Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG erhält, 1.400.000 EUR.

Der Festbetrag darf 90 % der tatsächlichen Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Festbeträge sind miteinander deckungsfähig, wenn die Durchführung aller geförderten Maßnahmen nachgewiesen wird.

5.5 Eigenanteile

Der Schulträger hat für die Durchführung der geförderten Projekte mit dem Einsatz der Fördermittel einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch mit den Investitionen verbundene unbare Dienstleistungen sowie durch Mittel aus der Schulpauschale erbracht werden. Der Eigenanteil kann nicht durch Elternbeiträge erbracht werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Grundmuster 1 zu § 44 LHO bis zum 31. Januar bzw. bis zum 30. April des jeweiligen Jahres einzureichen. In Abänderung des Grundmusters 1 zu § 44 LHO sind die in Nr. 4.1 Buchstabe b bis e aufgeführten Anlagen sowie ggf. die in Nr. 4.2 geforderten Unterlagen beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern jeweils für alle offenen Ganztagschulen im Primarbereich sowie jeweils für alle Haupt- und Förderschulen der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Schulen seines Bezirks. Finanzmittel, die für den Primarbereich bestimmt sind, können jedoch nicht auf den Bereich der Sekundarstufe I umverteilt werden und umgekehrt. Fördermittel, die Förderschulen als Ganztagschule im Sinne des 1. Bezugserlasses erhalten haben, werden diesen bei Umwandlung in eine Förderschule mit erweitertem Ganztagsbetrieb angerechnet.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 zu § 44 LHO unter Einbeziehung der Nr. 6.5 zu erteilen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung in Teilbeträgen nach Auftragsvergabe und nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme(n) in der Regel zum 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober eines Jahres (andere Termine bleiben wegen veränderter Bundesmittelzuweisungen vorbehalten).

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu § 44 LHO zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises in der Form des Grundmusters 3 zu § 44 LHO wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO). An Dritte weitergegebene Mittel sind in den Verwendungsnachweis einzubeziehen. Der Verwendungsnachweis ist schulscharf vorzulegen.

6.5 Nebenbestimmungen zur Zuwendung

6.5.1 Die mit der Zuwendung geschaffenen Räume bzw. Flächen sind für die Dauer von 20 Jahren, die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden.

6.5.2 In den Schulen ist auf die gewährte Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

6.5.3 Die Zuwendung wird widerrufen, wenn der Schulträger die Einrichtung der Ganztagschule nicht zu den nach Nr. 4.2 vorgegebenen Terminen bestätigt hat.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten längstens bis zum 31. 12. 2008.

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 2. 2. 2004 (ABl. NRW. S. 42); RdErl. v. 26. 1. 2006 (ABl. NRW. S. 29)
RdErl. v. 21. 12. 2006 (ABl. NRW. 2/07)